

# Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißbach

Aufgrund des §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in der aktuellen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 Seite 457) in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach am 19.02.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

## **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EURO.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EURO.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:
  - Gerätewart 40,00 EURO.
- (4) Übernimmt der Stellvertreter des Abs. 2 die Aufgaben des Ortsbrandmeister für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, so hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung einen Anspruch auf Zahlung der für den Ortsbrandmeister nach Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.

## **§ 3 Erstattung besonderer Aufwendungen**

Neben den monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des ThürBGK;
- b) der Verdienstausschlag von beruflich selbständig oder freiberuflichen Ehrenamtlichen im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 5 ThürBGK in Höhe von 32,00 Euro;

## § 4

### Ruhen der Dienstaufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

## § 5

### Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in der Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform
- (2) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.11.1999 außer Kraft.

Weißbach, den 19.02.2021      S I E G E L

Liebscher  
Bürgermeister



Bekanntmachungstafel: Buswartehäuschen

ausgehangen am: 18.05.2021

abgenommen am: 11.06.2021

## Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach hat in seiner Sitzung am 19.02.2021,  
Beschluss Nr. 04/21

**die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißbach**

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 07.04.2021  
AZ 968.2/1073 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Weißbach, 18.05.2021

  
Liebscher  
Bürgermeister



Bekanntmachungstafel: Buswartehäuschen

ausgehangen am: 18.05.2021

abgenommen am: 18.06.2021